

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 98/08 B**

L 12/8 AL 12/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 6 AL 345/00 (SG Stade)

.....,

Klägerin, Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin  
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

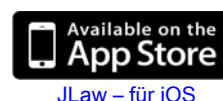
Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin, für die durch das Berufungsgericht Rechtsanwalt D. als besonderer Vertreter bestellt worden war, hat mit einem beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen, von ihr unterzeichneten Schreiben vom 16. Juli 2007 Nichtzulassungsbeschwerde gegen das ihrem Vertreter am 26. Juni 2008 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 18. Juni 2008 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

## II

- 2 Der Klägerin steht PKH nicht zu, denn ihre Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 Ob eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob auf eine Beschwerde die Revision zuzulassen wäre. Es kann daher dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen bzw bezeichnen könnte. Denn PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er im Prozess erreichen will (vgl hierzu BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.
- 4 Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 27. Juli 2000. Insoweit meint sie einerseits, dass die Beklagte fehlerhaft Einmalzahlungen außer Betracht gelassen habe und andererseits, dass das Bemessungsentgelt nicht wegen gesundheitlicher Einschränkungen hätte herabgesetzt werden dürfen.
- 5 Die Ausführungen der Vorinstanzen zur Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung der Alhi sind sachlich zutreffend. Ergänzend zu dem bereits vom LSG zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. September 2005 (1 BvR 1773/03 - SozR 4-4300 § 434c Nr 6) wird auf das Urteil des Senats vom 24. Mai 2006 (B 11a AL 69/05 R) verwiesen. Auch soweit die Klägerin die Herabbemessung ihrer Alhi ab 27. Juli 2000 wegen gesundheitlicher Leistungseinschränkungen beanstandet, bietet ihre Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg. Insoweit kann auf die Ausführungen des LSG und des Sozialgerichts Bezug genommen werden. Insbesondere begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch

(SGB III) verneint hat. Dass der Rentenversicherungsträger bei der Klägerin eine Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit mit Bescheid vom 24. März 1999 verneint hatte, hat zwar die Sperrwirkung der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Abs 1 SGB III nicht entfallen lassen (vgl BSGE 84, 262, 264 f = SozR 3-4100 § 105a Nr 7 S 33 f und BSG, Urteil vom 10. Mai 2007 - B 7a AL 30/06 R). Die Voraussetzungen für die Nahtlosgewährung nach § 125 SGB III iVm § 198 Satz 2 Nr 3 SGB III lagen jedoch nicht vor, wie bereits vom LSG entschieden. Dabei hat das LSG auch berücksichtigt, dass der Rentenversicherungsträger laut Rentenbescheid vom 14. Juni 2007 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1. Februar 2002 zuerkannt hat. In diesem Zusammenhang sind auch die klarstellenden Ausführungen des LSG zutreffend, wonach jedenfalls ab dem Rentenbeginn 1. Februar 2002 nicht Rente und Alhi nebeneinander bezogen werden können; insoweit erfolgt eine Verrechnung mit der Rentennachzahlung.

- 6 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung somit keine Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden; damit war der Klägerin auch kein Rechtsanwalt nach § 73a SGG iVm § 121 ZPO beizuordnen.
- 7 Die von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann zwar PKH beantragen, jedoch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen. Die Tatsache, dass für die Klägerin Rechtsanwalt D. als besonderer Vertreter gemäß § 72 Abs 1 SGG bestellt worden ist, hat hierauf keinen Einfluss. Er hat für die Klägerin kein Rechtsmittel eingelegt und auch deren Prozessführung nicht konkludent genehmigt (vgl BSG SozR 1500 § 72 Nr 2). Die somit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

